

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

2. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 16. JULI 1949

NUMMER 56

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. d. Landeswahlleiters 11. 7. 1949, Wahl zum ersten Bundestag — Einreichung der Wahlvorschläge. S. 701. — RdErl. 12. 7. 1949, Aufsicht über die Standesämter. S. 701.

B. Finanzministerium. A. Innenministerium.

RdErl. 1. 7. 1949, Tarifvertragliche Vereinbarung zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Verbandsvorstand — andererseits. S. 702.

B. Finanzministerium.

RdErl. 29. 6. 1949, Zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich. S. 704.

C. Wirtschaftsministerium.

D. Verkehrsministerium.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

IV. Forst- und Holzwirtschaft: RdErl. 7. 7. 1949, Wahlen für das Landesjagdamt. S. 705.

F. Arbeitsministerium.

G. Sozialministerium.

RdErl. 1. 6. 1949, Zur Anweisung über die Gewährung von Tuberkulosehilfe vom 15. März 1946. S. 705.

H. Kultusministerium.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

K. Landeskanzlei.

1949 S. 701 o.
aufgeh.
1955 S. 1778 Nr. 58

A. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Wahl zum ersten Bundestag — Einreichung der Wahlvorschläge

RdErl. d. Landeswahlleiters v. 11. 7. 1949 —
Abt. I — 08 — Tgb.-Nr. 1060/49

Es bestehen keine Bedenken, daß die Aufstellung der Kandidaten in Wahlkreisen sowohl in einer Delegiertenversammlung der Wahlkreise selbst, wie auch in einer Delegiertenversammlung der Landespartei erfolgen kann. Die Wahl muß aber in beiden Fällen in geheimer Abstimmung erfolgen. Auch müssen die Wahlvorschläge von der zuständigen Landesleitung unterschrieben sein. Beispiel: Die Bewerber der Partei A werden in den Wahlkreisen 3, 9, 15 und 27 von der Delegiertenversammlung dieser Wahlkreise gewählt. Für die übrigen Wahlkreise werden sie von dem Landesdelegiertentag gewählt. Die Wahlvorschläge sind nicht zu beanstanden, wenn sie die Unterschrift der Landesleitung tragen.

An die Kreiswahlleiter.

Nachrichtlich den Regierungspräsidenten.

Sonderdrucke dieses RdErl. können bei Bestellung bis zum 6. August 1949 durch den Chef der Landeskanzlei, Düsseldorf, Haus der Landesregierung, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

— MBl. NW. 1949 S. 701.

Aufsicht über die Standesämter

RdErl. d. Innenministers v. 12. 7. 1949 — Abt. I 18—0

1. Die unteren Verwaltungsbehörden haben Sorge zu treffen, daß StÄ, die das Ministerialblatt nicht selbst halten, die für sie in Frage kommenden, im Min.Blatt veröffentlichten Erlasse sofort zur Kenntnis bekommen. Es darf nicht vorkommen, daß, wie es in der letzten Zeit geschehen ist, ein StÄ. erst durch den Herrn OLGPräs. in D. auf meinen Erlaß v. 20. Mai 1949 MBl. S. 465 hingewiesen werden mußte.

2. Eheschließungen (Aufgebote) zwischen Deutschen und Nichtdeutschen, bei denen die Befreiung von der Vorlage des Ehesfähigkeitszeugnisses durch den OLGPräs. notwendig wird (s. Erl. v. 28. Mai 1948 MBl. S. 231 ff.), werden bei den kleinen StÄ. sehr selten vorkommen, so daß dem betr. Standesbeamten, vor allem dem nicht hauptberuflichen Standesbeamten, die notwendige Praxis

fehlt. Die unteren Verwaltungsbehörden ersuche ich deshalb, dafür zu sorgen, daß in solchen Fällen der betr. Standesbeamte sich an einen anderen Standesbeamten mit reicherer Erfahrung wenden kann, damit den OLGPräs. keine unvollständigen Anträge vorgelegt werden, die von diesen zur Vervollständigung zurückgegeben werden müssen.

3. Die persönlichen Vorsprachen der Verlobten bei den OLGPräs. haben einen solchen Umfang angenommen, daß dieser persönliche Verkehr nicht mehr tragbar ist. Es hat sogar den Anschein, als ob die Verlobten oft durch die StÄ. auf diesen Weg direkt hingewiesen werden. Bei sorgfältiger Vorbereitung der Anträge, wozu das zu 2 Gesagte dienen soll, sind persönliche Rücksprachen nicht notwendig.

An die Standesämter, Stadt- und Landkreise und Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1949 S. 701

B. Finanzministerium

A. Innenministerium

Tarifvertragliche Vereinbarung zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Verbandsvorstand — andererseits

RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 1. 7. 1949 — B 4260 — 6350 — IV — Tgb.-Nr. II D 1/5636/49

I. Tarifvertragliche Vereinbarung B

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Verbandsvorstand — andererseits wird nachstehende Vereinbarung abgeschlossen:

I. Ortslohnklassen

1. Das Ortslohnstaffelverzeichnis der TO B wird aufgehoben.
2. Es werden fünf Ortslohnklassen gebildet.
3. Für die Einweisung in die einzelnen Ortslohnklassen gilt grundsätzlich das jeweils gültige Ortsklassenverzeichnis der Beamten.

Es entsprechen

die Ortslohnklasse 1 der Sonderklasse
die Ortslohnklasse 2 der Ortsklasse A
die Ortslohnklasse 3 der Ortsklasse B
die Ortslohnklasse 4 der Ortsklasse C
die Ortslohnklasse 5 der Ortsklasse D

4. Meinungsverschiedenheiten zwischen den Tarifvertragsparteien bei der Überleitung in die neuen Ortslohnklassen werden in gemeinsamer Verhandlung von den Tarifvertragsparteien entschieden.

II. Lohntabelle

1. Die Stundenlöhne betragen

für den 21jährigen Arbeiter ohne zuschlagberechtigende Kinder im 1. bis 3. Dienstjahr

in Ortslohnklasse	in Lohngruppe C
1	85 Pfg.
2	83 Pfg.
3	80 Pfg.
4	77 Pfg.
5	75 Pfg.

2. Alle in den einzelnen Ländern bestehenden Regelungen über die weitere Lohnbildung bleiben unberührt.
3. Zwischenzeitlich gewährte Zulagen in Tarifverträgen oder anderen Abmachungen werden auf die neuen Löhne angerechnet mit der Maßgabe, daß eine Schlechterstellung gegenüber dem bisherigen Zustand nicht eintritt.
4. Der neue Stundenlohnsatz bildet die Grundlage für die von der TO B abgewandelten Tarifordnungen und an deren Stelle getretene tarifliche Vereinbarungen.
5. Für das Land Hansestadt Hamburg bleiben Sonderregelungen vorbehalten.

III.

Der Lohn der Arbeiterin, die keine der Männerarbeit gleichwertige Arbeit verrichtet, wird um 10 v. H. gekürzt.

IV.

1. Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. April 1949, für die Länder der französischen Zone mit Wirkung vom 1. Juli 1949 in Kraft und gilt bis zum 31. März 1950. Sie kann mit dreimonatiger Kündigungsfrist erstmalig am 31. Dezember 1949 mit Wirkung für den 31. März 1950 schriftlich gekündigt werden.
2. Die Nachzahlungen für April und Mai 1949 sind bis zum 30. September 1949 zu leisten.

Königstein, den 24. Juni 1949.

II. Zur Durchführung der vorstehenden Vereinbarung wird folgendes bestimmt:

Zu Abschnitt I Absatz 4:

Schwierigkeiten, die sich daraus ergeben, daß Orte nicht im Ortsklassenverzeichnis aufgeführt sind, sind dem Finanzministerium umgehend zu berichten.

Zu Abschnitt II Absatz 2:

Die Bestimmungen über die weitere Lohnbildung nach § 13 TO B, nach der ADO zum Lohngruppenverzeichnis (Anlage 2) zur TO B und nach den BDO für die einzelnen Verwaltungen gelten weiter.

Zu Abschnitt II Absatz 4:

Für die von der TO B abgewandelten Tarifordnungen ergeht besonderer Erlaß.

Den betroffenen Lohnempfängern können pauschale Abschlagszahlungen gezahlt werden, die sich im Rahmen der Lohntabelle nach Abschnitt II Absatz 1 halten.

Zu Abschnitt III:

Abschnitt III hebt die Bestimmung des § 13 Abs. 5 Satz 1 TO B auf. Der Lohn für die ungelernete 21jährige Arbeiterin im 1.—3. Dienstjahr beträgt 90 Prozent des Lohnes gemäß Abschnitt II Abs. 1.

Reinemachefrauen verrichten keine der Männerarbeit gleichwertige Arbeit, sie sind daher nach Abschnitt III zu entlohnen. Schlechterstellungen gegenüber der bisherigen Entlohnung dürfen nicht eintreten.

Zu Abschnitt IV:

Die Löhne sind ab sofort nach der vorstehenden Vereinbarung zu berechnen. Nachzahlungen für die zurückliegende Zeit ab 1. April 1949 sollen möglichst beschleunigt werden.

An alle Ministerien und nachgeordneten Behörden.

— MBl. NW. 1949 S. 702

B. Finanzministerium

Zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich

RdErl. d. Finanzministers v. 29. 6. 1949/J —
WA 1805 — 8694/III A

- I. Mitwirkung der Verwaltungsstellen bei der Bearbeitung von Erlaßanträgen gemäß § 5 Absatz 4 der Durchführungsverordnung vom 7. September 1948.

Es sind vielfach Zweifel aufgetreten, in welchem Umfange die Verwaltungsstellen bei der Bearbeitung von Anträgen auf Erlaß fälliger Leistungen aus Umstellungsgrundschulden gemäß § 5 Absatz 4 der Durchführungsverordnung mitzuwirken haben. Nach den Richtlinien hat die Verwaltungsstelle den Antrag zu prüfen und mit einer Stellungnahme dem Finanzamt zu übersenden. Hieraus ergibt sich, daß die Verwaltungsstellen den Antrag nicht nur entgegenzunehmen und weiterzugeben haben, sondern in eine Prüfung der Angaben des Schuldners eintreten müssen. Da jedoch auf der anderen Seite dem Finanzamt Unterlagen zur Verfügung stehen, die den Verwaltungsstellen nicht ohne weiteres zugänglich sind, muß die Tätigkeit beider Stellen gegeneinander abgegrenzt werden, um überflüssige Doppelarbeit zu vermeiden.

Ich bestimme daher folgendes:

Die Verwaltungsstellen haben die eingehenden Anträge in erster Linie auf ihre formelle Richtigkeit, d. h. daraufhin zu prüfen, ob die Richtlinien innegehalten sind. Ferner haben die Verwaltungsstellen die Angaben des Schuldners über die Belastungen des Grundstücks (Abschnitt D des Erlaßantrages) verantwortlich auf ihre Richtigkeit zu prüfen, da eine Prüfung der Belastungen des Grundstücks, insbesondere der Höhe der Zins- und Tilgungsbeträge für die Verwaltung der Umstellungsgrundschulden ohnehin erfolgen muß. Dagegen sollen die Verwaltungsstellen davon absehen, sich die Angaben von A bis C des Antragsformulars im einzelnen nachweisen zu lassen. Es kann hier den Finanzämtern überlassen bleiben, hierzu besondere Nachweise des Schuldners zu verlangen oder die Angaben an Hand vorhandener Unterlagen nachzuprüfen. Dies schließt nicht aus, daß die Verwaltungsstellen bei offenbaren Unrichtigkeiten, die sich bei der Prüfung des Antrages ergeben, bei dem Schuldner Rückfrage halten und Richtigstellungen vornehmen.

II. Verzugszinsen

Gegen die Erhebung von Verzugszinsen bei Umstellungsgrundschulden bestehen keine Bedenken, wenn der Schuldner nach Ablehnung eines Antrages auf Stundung bzw. Erlaß in Verzug gerät. Die Höhe der Verzugszinsen richtet sich gemäß § 1 Absatz 1 Satz 3 des Sicherungsgesetzes und § 5 Absatz 3 der Durchführungsverordnung nach den für das umgestellte Recht geltenden Bedingungen. Sind hinsichtlich der Verzugszinsen keine Vereinbarungen getroffen, sind Verzugszinsen in Höhe von 5 v. H. zu erheben.

III. Vorrangseinräumungen

Nach meinem Erlaß vom 24. Februar 1949 — WA 1805 — 2042 — können die zur Eintragung des Vorrangs erforderlichen Urkunden ohne weitere Auflage ausgestellt werden, wenn der neue Geldgeber ein Realkreditinstitut oder eine Versicherungsgesellschaft ist und der Verwaltungsstelle bescheinigt, daß die von ihm gegebenen Gelder ausschließlich dem Wiederaufbau kriegszerstörter oder kriegsbeschädigter Gebäude dienen. Dies erleichterte Verfahren ist auch dann anzuwenden, wenn es sich um die Vorrangseinräumung zugunsten von Wiederaufbaudarlehen handelt, die aus öffentlichen Mitteln stammen. Im Interesse des beschleunigten Aufbaus kriegszerstörter Gebäude ist die Vorrangseinräumung in allen den Fällen beschleunigt und bedingungslos vorzunehmen, wenn das Wiederaufbaudarlehen aus öffentlichen Mitteln gegeben wird. Eine Prüfung der Sicherheit der Umstellungsgrundschuld nach dem Rangrücktritt ist nicht erforderlich, wenn es sich um den Wiederaufbau des belasteten Grundstücks selbst handelt. Sollen andere Grundstücke als das wiederaufzubauende Grundstück

belastet werden, so ist meine mit Erlaß vom 24. Februar 1949 für diesen Fall vorgeschriebene vorherige Zustimmung nicht erforderlich, wenn der Eigentümer von der in den Bestimmungen des Wiederaufbauministeriums vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch machen will, die Wiederaufbaudarlehen des Landes auf seinem unzerstörten Wohnhausbesitz eintragen zu lassen. In anderen Fällen bedarf es künftig in Abweichung von meinem oben genannten Erlaß der Einholung meiner Zustimmung ebenfalls nicht, wenn zwingende Gründe die Belastung eines anderen Grundstückes als das wiederaufzubauenden erfordern und der Wiederaufbau anderenfalls unmöglich wäre.

Eine Vorrangseinräumung ist auch dann zulässig, wenn dadurch die zum Wiederaufbau demontierter Betriebe notwendigen Kreditmittel beschafft werden können. Bereits in meinem Erlaß vom 31. März 1949 — WA 1805 — 3979 — habe ich darauf hingewiesen, daß ein Rangrücktritt auch zugunsten des Eigentümers erfolgen kann, wenn dieser den Aufbau eines Gebäudes aus eigenen Mitteln finanziert und diese Mittel durch Eintragung eines Eigentümerrechts dinglich sichern will.

- a) An die Verwaltungsstellen für Umstellungsgrundschulden nach Verteiler;
- b) an die Oberfinanzpräsidenten in Düsseldorf, Köln und Münster;
- c) nachrichtlich an:
 - (a) den Verband Rheinischer Wohnungsunternehmen Düsseldorf, Haroldstr. 3,
 - (b) den Verband Westfälischer Wohnungsunternehmen Münster, Bahnhofstr. 44,
 - (c) die Arbeitsgemeinschaft der Haus- und Grundbesitzervereine von NRW., Köln, Appelhofplatz 12,
 - (d) Verband freier Wohnungsunternehmen, Hamburg 1, Ernst-Menck-Str. 11/14.

— MBL. NW. 1949 S. 704.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

IV. Forst- und Holzwirtschaft

Wahlen für das Landesjagdamt

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 7. 7. 49 — IV/A 3 Nr. 2986

Die Wahl der Jägermitglieder für das Landesjagdamt findet am Montag, dem 1. August 1949, in Köln statt. Der vom Wahlausschuß aufgestellte Landeswahlvorschlag lautet wie folgt:

1. Baron von Boeselager, Burg Heimerzheim,
2. Kreisjägermeister Braschoß, Büsdorfer Mühle,
3. Oberjägermeister H. J. Cosack, Wildshausen,
4. Walter Gissler, Jülich, Dürener Str. 12,
5. Freiherr von Korff, Harkotten b. Warendorf,
6. Abgeordneter Luster-Haggeney,
7. Peter Rehme, Dortmund,
8. Graf Karl von Spee, Linnep.

Im übrigen verweise ich auf meinen RdErl. vom 18. 5. 1949 — IV/A 3 Nr. 2379 (MBL. NW. 1949 S. 462).

— MBL. NW. 1949 S. 705.

G. Sozialministerium

Zur Anweisung über die Gewährung von Tuberkulosehilfe vom 15. März 1946

(Mitteilungs- und Verordnungsblatt des Oberpräsidenten der Nordrheinprovinz vom 18. März 1946 Nr. 25)

RdErl. d. Sozialministers v. 1. 6. 1949 — I A 3

I. Zu § 1 der Anweisung

Voraussetzungen der Tuberkulosehilfe

1. Bei der Entgegennahme von Anträgen auf Tuberkulosehilfe ist eingehend zu prüfen, ob die Voraussetzungen auf Übernahme des Antragstellers in die Tuberkulosehilfe nach Ziffer 2 der Durchführungsverordnung

zur Anweisung über die Tuberkulosehilfe vom 15. März 1946 vorliegen.

2. Die Prüfung und Heranziehung der für den Antragsteller nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen obliegt der Stelle, die den Antrag aufnimmt.

3. Von der Inanspruchnahme eines Barvermögens ist abzusehen, wenn der Betrag für den Alleinstehenden 375 DM nicht übersteigt. Diese Grenze erhöht sich jeweils um 125 DM für jedes weitere Familienmitglied.

II. Zu § 2 der Anweisung

Träger der Tuberkulosehilfe

4. Im Lande Nordrhein-Westfalen sind die Landesfürsorgeverbände Nordrhein, Westfalen und Lippe einheitliche Träger der Tuberkulosehilfe außerhalb der Sozialversicherung und der gesetzlichen Versorgung.

III. Zu § 3 Heilbehandlung

Leistungen der Tuberkulosehilfe

a) Heilverfahren

5. Für Heilverfahren, die vor Beginn weder beantragt noch genehmigt sind, werden Kosten nicht übernommen.

6. Ist für ein genehmigtes Heilverfahren der Transport des Patienten, der an Knochen- oder Gelenktuberkulose leidet, nur mittels Krankenwagen möglich, so werden die Transportkosten zu den ortsüblichen Sätzen übernommen. Der Transport kann sowohl durch Auto, Krankenwagen, wie auch durch Reichsbahnkrankenabteil durchgeführt werden.

Die Notwendigkeit des Transportes ist, möglichst bereits bei der Antragstellung auf Heilverfahren, durch den Amtsarzt zu bescheinigen.

7. Für sonstige Formen von Tuberkulose werden Transportkosten im allgemeinen nicht übernommen.

8. Ist bei Patienten über 16 Jahren, die ein genehmigtes Heilverfahren antreten, Reisebegleitung erforderlich, so ist diese beim Träger der Tuberkulosehilfe vor Antritt der Kur zu beantragen. Die unbedingte Notwendigkeit der Reisebegleitung ist amtsärztlich zu bescheinigen.

b) Krankenhausbehandlung und Absonderungen

9. Krankenhausbehandlungen und Absonderungen können unmittelbar durch die Gesundheitsämter eingeleitet werden. Der Formularantrag muß dem Träger der Tuberkulosehilfe spätestens 4 Wochen nach Beginn der stationären Behandlung bzw. Absonderung vorliegen. Bei später eingehenden Anträgen werden die Kosten nur 4 Wochen rückwirkend, vom Tage des Antragseinganges ab gerechnet, übernommen. Durch eine vorsorgliche Anmeldung des Falles innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Aufnahme der stationären Behandlung bzw. nach Absonderung ist die Frist einer rechtzeitigen Anmeldung gewahrt.

c) Ambulante Behandlung

10. Die ambulante Behandlung der Empfänger von Tuberkulosehilfe kann unmittelbar durch die Gesundheitsämter genehmigt werden. Von einer Beantragung der ambulanten Behandlung beim Träger der Tuberkulosehilfe ist deshalb abzusehen.

11. Ambulante Behandlung kann nur für diejenigen Patienten genehmigt werden, für die Krankenkassenleistungen nicht mehr bestehen.

12. Die spezifischen ambulanten Behandlungen bleiben weiterhin genehmigungspflichtig und sind bei dem Träger der Tuberkulosehilfe zu beantragen.

13. Die Stadt- und Landkreise erhalten Pauschalen, aus denen Arzt- und Arzneikosten unmittelbar zu zahlen sind.

14. Die behandelnden Ärzte und die Apotheken sind aufzufordern, die Rechnungen dem Stadt- oder Landkreis zuzustellen. Rechnungen, die unmittelbar bei dem Träger der Tuberkulosehilfe eingehen, werden den Stadt- oder Landkreisen zur direkten Erledigung übersandt.

15. Die ärztlichen Behandlungen und Medikationen sind nach den Mindestsätzen der Preugo, soweit nicht nach anderen Vereinbarungen eine Abgeltung erfolgt, zu vergüten.

16. Die verausgabten Beträge sind vierteljährlich nachzuweisen. Die Nachweisung soll enthalten: Die Personalien des Erkrankten, das Aktenzeichen des Trägers der

Tuberkulosehilfe, die Aufstellung der gewährten Maßnahmen und die dafür aufgewandten Kosten.

17. Hilfsmittel wie Prothesen, Stützkorsetts, Brillen, Bruchbänder, orthopädische Schuhe, Senkfüßeinlagen sowie Zahnersatz sind genehmigungspflichtig und grundsätzlich vor Anschaffung zu beantragen.

d) Wirtschaftliche Hilfe für den Kranken und seine Familie

(1) Richtsätze

18. Mit Wirkung vom 1. April 1949 werden die Richtsätze für die Empfänger von Tuberkulosehilfe wie folgt festgesetzt:

Ortsklassen:

	Sonderklasse		
	u. A	B	C u. D
Haushaltungsvorstand:	54 DM	50 DM	47 DM
Haushaltsangehörige über 16 Jahre:	38 DM	37 DM	34 DM
Haushaltsangehörige unter 16 Jahre:	34 DM	32 DM	29 DM
Alleinstehende:	59 DM	58 DM	53 DM

19. In der wirtschaftlichen Fürsorge im Rahmen der Tuberkulosehilfe werden betreut:

I. Der Kranke, der in die Tuberkulosehilfe aufgenommen ist,

II. folgende Angehörige des Kranken:

- a) der Ehegatte,
- b) die ehelichen oder für ehelich erklärten oder an Kindes Statt angenommenen Kinder des Kranken,
- c) die mit dem Ehegatten zusammenlebenden Stief- und Pflegekinder des Kranken,
- d) die unehelichen Kinder des Kranken, wenn dessen Verpflichtung zur Unterhaltsgewährung feststeht,
- e) die im Haushalt des Erkrankten lebenden Eltern und Enkelkinder des Kranken, wenn nachgewiesen wird, daß der Erkrankte ganz oder zu einem wesentlichen Teil bis zum Beginn der Tuberkulosehilfe deren Ernährer gewesen ist.

20. Unterhaltsberechtigten Familienangehörigen, die an einer aktiven, behandlungsbedürftigen Tuberkulose erkrankt sind, wird der Richtsatz gewährt, wenn das Gesamtnetoeinkommen der Familie (Bruttoeinkommen abzüglich Steuer und Sozialversicherungsbeiträge) den $1\frac{1}{4}$ -fachen Richtsatz der Tuberkulosehilfe nicht übersteigt.

(2) Ernährungsbeihilfe

21. An Selbstversorger wird Ernährungsbeihilfe nicht gezahlt. Teilselbstversorger können 50 Prozent der Ernährungsbeihilfen erhalten.

22. Unterhaltsberechtigten Familienangehörigen, die an einer aktiven, behandlungsbedürftigen Tuberkulose erkrankt sind, wird Ernährungsbeihilfe gezahlt, wenn das

Gesamtnetoeinkommen der Familie den $1\frac{1}{4}$ -fachen Richtsatz, im Höchstfalle 300 DM monatlich, nicht übersteigt. Ziffer 21 findet sinngemäß Anwendung.

(3) Anrechenbares Einkommen

23. Das Einkommen des Empfängers der Tuberkulosehilfe, z. B. aus selbständiger oder unselbständiger Arbeit, aus Renten, Pensionen, Arbeitslosenunterstützung, Arbeitslosenfürsorge, aus Mieten oder Vermögenszinsen ist in voller Höhe auf die Tuberkulosehilfe anzurechnen.

24. Für bereits gezahlte Tuberkulosehilfe sind nachträglich erzielte Einnahmen, insbesondere Nachzahlungen aus Renten und Pensionen vom Zeitpunkt ihrer Gewährung ab bis zur Höhe der geleisteten Tuberkulosehilfe anzurechnen.

25. Das monatliche Nettoeinkommen der Ehefrau des Empfängers von Tuberkulosehilfe bleibt bis zur Höhe des Richtsatzes der Ehefrau anrechnungsfrei; das Nettoeinkommen zwischen dem einfachen und dem zweifachen Richtsatz ist in voller Höhe anzurechnen. Übersteigt das monatliche Nettoeinkommen den zweifachen Richtsatz, so bleibt die Ehefrau bei der Errechnung des Richtsatzes der Familie außer Ansatz. Der das monatliche Nettoeinkommen des zweifachen Richtsatzes übersteigende Betrag ist in voller Höhe auf die Leistungen der Tuberkulosehilfe anzurechnen.

26. Bei Kindern von Empfängern von Tuberkulosehilfe sind Waisenrenten und Alimente in voller Höhe auf die Leistungen der Tuberkulosehilfe anzurechnen. Sind Waisenrenten oder Alimente höher als der Richtsatz, so bleibt das Kind bei der Errechnung des Richtsatzes der Familie außer Ansatz; eine Anrechnung der Waisenrente und Alimente auf die Leistungen der Tuberkulosehilfe hat in diesem Falle zu unterbleiben.

27. Bei Lehrlingen mit Lehrlingsvergütung wird das Nettoeinkommen des Lehrlings insoweit auf den Richtsatz angerechnet, als es 50 Prozent des für ihn geltenden Richtsatzes übersteigt.

(4) Sonstige Leistungen

28. Personen, die in die Tuberkulosehilfe aufgenommen sind, haben Anspruch auf Beihilfen zur Winterfeuerung. Die Beihilfe wird in der gleichen Höhe gewährt, wie sie Empfängern öffentlicher Fürsorge durch die Stadt- und Landkreise zur Verfügung gestellt wird.

29. Sonderbeihilfen für einen Bedarf, der nicht durch die Richtsätze nach Ziffer IIa) und b) der Bestimmungen des Landesfürsorgeverbandes Nordrhein vom 1. August 1946 gedeckt ist, sind eingehend zu begründen und beim Träger der Tuberkulosehilfe zu beantragen.

IV.

30. Die bisherigen Bestimmungen der Landesfürsorgeverbände Nordrhein, Westfalen und Lippe werden aufgehoben, soweit sie durch den vorstehenden Erlaß geändert sind.

— MBl. NW. 1949 S. 705.